

Nr. 18

Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft - erhebliche Einnahmeausfälle für das Land -

Ersatzzahlungen zum Ausgleich von nicht zu vermei-
denden Eingriffen in Natur und Landschaft wurden bei
Windkraftanlagen rechtswändig auf 10 % der gesetzlich
zu leistenden Beträge ermäßigt. Dem Land entgingen
allein in den geprüften Fällen Einnahmen von 6,8 Mio. €.

Anstelle bundesgesetzlich zwingend vorgeschriebener
Ersatzzahlungen wurden häufig andere Maßnahmen zur
Kompensation in den Genehmigungen festgesetzt. Hier-
durch wurden mindestens 12,8 Mio. € nicht verein-
nahmt.

Entgegen landesgesetzlichen Vorgaben wurden Ersatz-
zahlungen nicht immer zugunsten des Landes festge-
setzt. Von Landkreisen und einer kreisfreien Stadt ver-
einahmte Zahlungen von 1,8 Mio. € waren nicht an das
Land abgeführt worden.

Die Überwachungslisten des zuständigen Ministeriums
zur Kontrolle der Einnahmen aus Ersatzzahlungen wa-
ren unvollständig. Sie wiesen ungeklärte Forderungen
von 4,1 Mio. € aus. Über Jahre hinweg wurden keine
Maßnahmen zu deren Aufklärung und ggf. Einziehung
ergriffen.

1 Allgemeines

Die Errichtung von Mast- und Turmbauten, wie Windkraftanlagen und Strommas-
sen, stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Die damit verbundenen Be-
einträchtigungen hat der Verursacher zu kompensieren.

Die Rechtsgrundlage hierfür war zunächst das Landesnaturschutzgesetz
(LNatSchG 2005)¹, seit 2010 ist es das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).
Nach der bundesrechtlichen Eingriffsregelung² sind erhebliche Beeinträchtigungen
von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare Beeinträch-
tigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen - zu kompensieren. Soweit dies nicht möglich
ist, hat der Verursacher Ersatzzahlungen zu leisten³. Diese sind nach dem Grund-
prinzip der Eingriffsregelung "Ultima Ratio", weil sie zur Behebung der konkreten
Eingriffsfolgen nicht beitragen⁴. Mit der Pflicht zur Ersatzzahlung wird verhindert,

1 Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung, Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG -) vom 28. September 2005 (GVBl. S. 387), BS 791-1.

2 § 13 ff. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474).

3 § 15 Abs. 6 BNatSchG.

4 Vgl. Maßerschmidt, Kommentar BNatSchG, § 13 Rn. 5, § 15 Rn. 5, 7, 9 und 143.

dass der Verursacher eines besonders gravierenden, nicht anderweitig kompensierbaren Eingriffs beseitigt wird als ein Verursacher, der den Eingriff ausgleichen oder ersetzen muss⁵.

Die notwendigen Ersatzzahlungen werden durch die Behörde festgesetzt, die für die Genehmigung eines Vorhabens zuständig ist⁶. Grundlage hierfür ist die Stellungnahme der Naturschutzbehörde, die den Eingriff in Natur und Landschaft bewertet und die Höhe einer Ersatzzahlung berechnet⁷. Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten führt die Fachaufsicht über die Naturschutzbehörden sowie über die für die Genehmigungen großer Windkraftanlagen zuständigen Behörden.

Der Rechnungshof hat untersucht, ob Ersatzzahlungen nach Inkrafttreten des BNatSchG ordnungsgemäß festgesetzt und vereinnahmt wurden. Der überwiegende Teil der in die Prüfung einbezogenen Maßnahmen betraf Mast- und Turmbauten, insbesondere große Windkraftanlagen. Außerdem hat der Rechnungshof geprüft, ob das Verfahren rechtmäßig und zweckmäßig durchgeführt und die Aufgaben wirtschaftlich und wirksam erfüllt wurden. In die Erhebungen hat er vierzehn von 38 Behörden einbezogen.

2 Wesentliche Prüfungsergebnisse

2.1 Rechtswidrige Ermäßigung der Ersatzzahlungen für Windkraftanlagen

2.1.1 Regelung und Festsetzung der Ersatzzahlung in Rheinland-Pfalz

Vor Inkrafttreten des BNatSchG zum 1. März 2010 konnten die Länder die Erhebung von naturschutzrechtlichen Abgaben und Ersatzgeldern regeln. In Rheinland-Pfalz geschah dies durch das LNatSchG 2005 i. V. m. der Ausgleichsverordnung (AusgV) aus dem Jahr 1990. Diese sah die Möglichkeit erheblicher Ermäßigungen bei Vorhaben vor, die ausschließlich oder überwiegend dem öffentlichen Interesse dienen. Eine noch weitergehende - unbegrenzte - Ermäßigung war für Vorhaben möglich, die aufgrund ihrer Zweckbestimmung in besonderem Maße dem Umweltschutz dienen⁸. Auf dieser Grundlage hatte das Ministerium für Umwelt die Höhe der Ausgleichszahlung für Windkraftanlagen generell auf ein Zehntel der Regelsätze festgelegt (10 %-Regelung)⁹.

Im März 2010 wies das Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz die Naturschutzbehörden des Landes darauf hin, dass nach dem neuen BNatSchG die AusgV unwirksam geworden sei¹⁰.

5 Vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 20. Januar 1989 - 4 C 15/87; Guckelberger in: Frenz/Muggenborg, Kommentar BNatSchG, § 15 Rn. 102; Schumacher/Fischer-Hüfte, Kommentar BNatSchG, § 15 Rn. 136.

6 Für Windkraftanlagen mit mehr als 50 m Gesamthöhe sind die Kreisverwaltungen und die Verwaltungen der kreisfreien Städte Genehmigungsbehörden. Diese sind auch untere Naturschutzbehörden.

7 Gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG und § 13 Abs. 1 LNatSchG 2005 ist die Zulassung behördlicher Eingriffe - wie beispielsweise durch eine Genehmigung - grundsätzlich im Benehmen mit der gleichgeordneten Naturschutzbehörde zu treffen.

8 § 4 Abs. 2 und 3 Landesverordnung über die Ausgleichszahlung nach § 5a des Landespflegegesetzes (AusgV), vom 24. Januar 1990 (GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. August 2001 (GVBl. S. 210), BS 791/1-15.

9 Rundschreiben des Ministeriums für Umwelt vom 3. Februar 1992 zur "Festsetzung von Ausgleichszahlungen für die Errichtung von Windkraftanlagen".

10 Elektronischer Brief des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz vom 2. März 2010 - Entwurf einer "Arbeitshilfe zur Anwendung des neuen BNatSchG und der weiter geltenden Teile des LNatSchG".

Abweichend hiervon teilte das vorgenannte Ministerium den Naturschutzbehörden in drei weiteren Rundschreiben 2010 und 2011 mit, dass bei der Bemessung der Ersatzzahlung die AusgV aus dem Jahr 1990 einschließlich der hierzu ergangenen 10 %-Regelung für Windenergieanlagen weiterhin anzuwenden sei¹¹. Ein Landkreis wies im Oktober 2014 gegenüber dem Ministerium auf die hierfür fehlende Rechtsgrundlage hin.

Sechs der in die Prüfung einbezogenen Behörden verminderten noch bis einschließlich 2015 die Ersatzzahlungen bei Windkraftanlagen auf 10 % der festzusetzenden Beträge. Allein in den stichprobenweise geprüften Fällen beliefen sich die Ermäßigungen auf 6,8 Mio. €. Die anderen sechs Behörden hatten die Ersatzzahlungen nicht ermäßigt.

2.1.2 Rechtliche Bewertung der Ermäßigung der Ersatzzahlung und Folgerungen

Das BNatSchG regelt nicht nur die Verpflichtung zur Ersatzzahlung³, sondern auch deren Bemessung. Maßgeblich hierfür sind die durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Sind diese nicht feststellbar, bemisst sich die Ersatzzahlung nach Dauer und Schwere des Eingriffs.

Die Länder können hiervon abweichende gesetzliche Regelungen nur noch treffen, soweit diese den bundesrechtlich festgelegten Grundsätzen des Naturschutzes nicht widersprechen¹². Entsprechendes gilt für fortgeltende landesrechtliche Regelungen¹³. Von der Abweichungsbefugnis der Länder ausgenommen ist insbesondere die Eingriffsregelung¹⁴.

Die AusgV in Verbindung mit der 10 %-Regelung widersprach der bundesnaturschutzrechtlich festgelegten Verpflichtung zu einer adäquaten Volkkompensation. Sie war mit Inkrafttreten des BNatSchG nicht mehr anwendbar. Sie begünstigte in unzulässiger Weise die Verursacher besonders gravierender, nicht anderweitig kompensierbarer Eingriffe.

Vor diesem Hintergrund hat der Rechnungshof gefordert, eine (teilweise) Rücknahme der rechtswidrigen Genehmigungsbescheide zu prüfen und eine einheitliche und bundesrechtskonforme Festsetzung von Ersatzzahlungen sicherzustellen. Er hat in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass durch die gesetzliche Reduzierung von Ersatzzahlungen ein Verstoß gegen das EU-Behilfenrecht¹⁵ nicht ausgeschlossen werden kann. Im Übrigen geht der Rechnungshof davon aus, dass das Ministerium die rechtlichen Konsequenzen in eigener Verantwortung prüft.

Das Ministerium ist der Auffassung, die AusgV habe fortbestanden und sei geltendes Recht gewesen. Sie sei erst 2015 durch das neue Landesnaturschutzgesetz¹⁶ außer Kraft getreten. Erst dann sei die Rechtsgrundlage für Ermäßigungen entfalle. Die Bemessung der Ersatzzahlung für Windkraftanlagen könne sich auch darauf stützen, dass der Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere

¹¹ Rundschreiben des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz vom 19. März 2010 über "Ersatzzahlungen nach § 15 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz", vom 20. Mai 2010 über "Ersatzzahlungen nach § 15 Abs. 6 BNatSchG" und vom 18. April 2011 über "Vollzug der Eingriffsregelung; Hinweise zur Zulassung und Durchführung der Kompensation bei der Errichtung von Windenergieanlagen unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Betroffenheit".

¹² Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 GG.

¹³ § 15 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG.

¹⁴ Diese ist in § 13 BNatSchG als abweichungsfester allgemeiner Grundsatz geregelt.

¹⁵ Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), bekanntgemacht im ABl. EG Nr. C 115 vom 9. Mai 2008, S. 47.

¹⁶ Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 6. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), BS 791-1.

durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien nach dem BNatSchG in die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufgenommen worden sei. Auf die neue, ab Oktober 2015 geltende Rechtslage würden die kommunalen Genehmigungsbehörden durch einen Einführungserlass hingewiesen. Das Ministerium nehme die Ausführungen des Rechnungshofs zu EU-Behilfen zum Anlass, das zuständige Bundesministerium um Auskunft zu bitten.

Der Rechnungshof weist darauf hin, dass die AusgV in Verbindung mit der 10 %-Regelung gegen vorrangiges Bundesrecht verstieße. Selbst das Ministerium stelle in der Antwort auf eine Kleine Anfrage¹⁷ im Dezember 2011 ausdrücklich klar, dass "Ersatzzahlungen für Windenergieanlagen ... insoweit auf bundesrechtlicher Grundlage in voller Höhe ohne Abzüge zu erheben" sind. Auch zum Zeitpunkt der Prüfung im Internet veröffentlichte Flyer des Ministeriums aus den Jahren 2012 und 2015 zum Vollzug der Eingriffsregelung bei der Errichtung von Windkraftanlagen wiesen darauf hin, dass eine Reduzierung der Ersatzzahlung bundesrechtlich nicht zulässig ist.

Es entspricht nicht den Grundsätzen des BNatSchG, dass an Maßnahmen, die zum Klimaschutz - wie die Nutzung erneuerbarer Energien - beitragen, ein höheres öffentliches Interesse als am Naturschutz und hierbei insbesondere am Schutz der Landschaft besteht. Das Gesetz sieht eine Privilegierung von Windenergieanlagen nicht vor. Der Gesetzgeber hat bei den dann neu gefassten Zielen auf die Privilegierung alternativer Energien und die ausdrückliche Annahme verzichtet, bestimmte Vorhaben seien grundsätzlich naturschutzverträglich. Windenergieanlagen werden vielmehr je nach Anzahl, Größe und Standort aus Sicht des Naturschutzes insbesondere für das Landschaftsbild und die Tierwelt als problematisch eingestuft¹⁸.

2.2 Ersatzzahlungen nicht immer zugunsten des Landes festgesetzt - Fälligkeit der Zahlung oft nicht eindeutig bestimmt

Nach den fortgeltenden Bestimmungen des LNatSchG 2005 waren Ersatzzahlungen an das Land zu leisten¹⁹. Gleichwohl wurden diese in vielen Fällen nicht zugunsten des Landes festgesetzt oder an dieses abgeführt. In zahlreichen Genehmigungsbescheiden waren Landkreise und eine kreisfreie Stadt als Empfänger der Ersatzzahlung bestimmt. Nach der stichprobenweisen Prüfung bei zwölf unteren Naturschutzbehörden führte dies zu Einmahmeausfällen des Landes von 1,8 Mio. €.

Erst nach Beginn der Prüfung wies das Ministerium mit Rundschreiben vom 3. September 2014²⁰ darauf hin, dass Ersatzzahlungen in vollem Umfang dem Land zustehen und in Verwehr genommene Ersatzzahlungen an das Land abzuführen sind. Dennoch wurden bis Mai 2015 nur 42.300 € an das Land weitergeleitet.

Außerdem wurden die Bestimmungen zur Fälligkeit der Ersatzzahlung³ nicht immer beachtet. Die Regelungen in den Bescheiden waren nicht hinreichend klar und uneinheitlich formuliert.

Das Ministerium hat erklärt, auf eine zügige Abführung einbehaltener Ersatzzahlungen werde nach Konkretisierung eventuell offener Forderungen hingewirkt. Nach

¹⁷ Drucksache 16/716.

¹⁸ Vgl. Meßerschmidt, Kommentar BNatSchG, § 1 Rn. 71 und 102.

¹⁹ § 10 Abs. 4 Satz 1 LNatSchG 2005.

²⁰ Rundschreiben des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten vom 3. September 2014 zur "Erhebung und Verwendung der Ersatzzahlung bei der Errichtung von Höhenbauwerken, u. a. Windenergieanlagen".

dem neuen LNatSchG seien Ersatzzahlungen nicht mehr an das Land, sondern an die Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Platz zu leisten. Zu der neuen Rechtslage ergehe ein Einföhrungserlass, mit dem die zuständige Behörde auch zur eindeutigen Festsetzung und Mitteilung der Fälligkeit von Ersatzzahlungen verpflichtet würden.

2.3 Unzulässiger anderweitiger Ausgleich statt Ersatzzahlung

Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds durch Mast- oder Turmbauten oberhalb von 20 m über der Geländeoberfläche gelten als grundsätzlich nicht anderweitig ausgleichbar²¹. Sie müssen durch Ersatzzahlungen kompensiert werden.

Abweichend hiervon wurden Ersatzzahlungen in den Genehmigungsbescheiden für Windkraftanlagen häufig nicht festgesetzt. Die Vornabträger wurden stattdessen verpflichtet, eine andere Maßnahme zur Kompensation durchzuführen²². Eine solche Regelung im Genehmigungsbescheid verstieß gegen die bundesnaturschutzrechtlich festgelegte Stufenfolge der Kompensationsmaßnahmen.

Allein bei den zwölf in die Untersuchung einbezogenen Gebietskörperschaften wurden seit 2010 Ersatzzahlungen von 12,8 Mio. € nicht zugunsten des Landes festgesetzt und vereinnahmt.

Die gebotene zentrale Steuerung der Mittelverwendung durch das Ministerium, durch die eine Verschlechterung der ökologischen Gesamtbilanz vermieden werden sollte, war bei diesem Vorgehen nicht möglich.

Das Ministerium hat - ohne nähere Begründung - mitgeteilt, eine Realkompensation sei noch bis zum Rundschreiben vom 28. Mai 2013²³ zulässig gewesen. Zudem sei dem Naturschutz und -haushalt insoweit kein Schaden entstanden, als die Verwendung der Mittel im Sinne der Zweckbindung des BNatSchG erfolgt sei.

Der Rechnungshof merkt hierzu an, dass das genannte Rundschreiben die bundesrechtlich festgelegte Rangfolge der Kompensationsmaßnahmen zutreffend wiedergibt. Es weist ausdrücklich darauf hin, dass "Eingriffe in das Landschaftsbild durch Höhenbauwerke in der Regel nicht real kompensierbar sind" und "hierfür eine Ersatzzahlung festzusetzen ist". Im Übrigen war eine Übersicht darüber, ob die vereinbarten Maßnahmen durchgeführt worden waren und gepfligt wurden, beim Ministerium nicht vorhanden. Eine Beurteilung der Verwendung der Mittel war insoweit nicht möglich.

2.4 Überwachung der Zahlungspflichten und Vereinnahmung von Ersatzzahlungen nicht hinreichend gewährleistet

Zur Überwachung der Einnahmen aus Ersatzzahlungen wurden beim Ministerium seit 1990 Überwachungslisten geführt. Diese waren unvollständig und zur ordnungsgemäßen Überwachung nicht geeignet. Beispielsweise hatte sich nach den Listen die Zahl der jährlich erfassten Maßnahmen seit 2008 kontinuierlich vermindert. Diese Angaben standen mit dem verstärkten Ausbau von Windkraftanlagen, zusätzlichen Stromleitungen und Telekommunikationsanlagen nicht im Einklang.

²¹ Rundschreiben des Ministeriums für Umwelt vom 3. Februar 1992 zur "Festsetzung von Ausgleichszahlungen für die Errichtung von Windkraftanlagen"; Elektronischer Brief des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz vom 2. März 2010 - Entwurf einer "Arbeitshilfe zur Anwendung des neuen BNatSchG und der weiter geltenden Teile des LNatSchG".

²² Beispielsweise waren Hecken und Obstbäume zu pflanzen.

²³ Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten und des Ministeriums des Innern für Sport und Infrastruktur Rheinland-Platz vom 28. Mai 2013 über "Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Platz (Rundschreiben Windenergie)", (MfNB, S. 150).

Außerdem waren in den Überwachungslisten rund 280 "offene Posten", d. h. Positionen, in denen ein Zahlungseingang noch ausstand, ausgewiesen. Sie beliefen sich auf insgesamt 4,1 Mio. €. Knapp 80 % der Positionen waren seit mehr als vier Jahren offen. Maßnahmen zur Klärung und ggf. Einziehung von Forderungen des Landes waren trotz teilweise drohender Zahlungsverjährungen nicht erkennbar.

Das Ministerium hat ausgeführt, soweit in der Vergangenheit Ersatzzahlungen nicht an das Land abgeführt worden seien, werde dies nachgeprüft. Ggf. noch ausstehende Ansprüche würden, soweit rechtlich möglich, geltend gemacht.

Der Rechnungshof weist darauf hin, dass bei einem verbleibenden finanziellen Schaden für das Land Verantwortlichkeit und möglicher Ersatz zu prüfen sind²⁴.

2.5 Kassenrechtliche Bestimmungen und Veranschlagungsgrundsätze nicht hinreichend beachtet

Die Einhaltung der kassenrechtlichen Bestimmungen zur ordnungsgemäßen Vereinnahmung der Ersatzzahlungen im Landeshaushalt war nicht immer sichergestellt. Insbesondere wurden Annahmearrangements häufig nicht oder verspätet erstellt. Hierdurch waren bei Zahlungseingang aufwendige Recherchen nach Zahlungspflichtigen und -gründen erforderlich. Fälligkeiten waren in Annahmearrangements oft nicht zutreffend angegeben. Bei einem Zahlungsverzug des Schuldners wurden in der Regel keine Maßnahmen ergriffen.

Außerdem entsprach die Veranschlagung der Einnahmen aus Ersatzzahlungen im Landeshaushalt²⁵ seit 2010 nicht der tatsächlichen Entwicklung. So standen den Einnahme-Ansätzen von lediglich 75.000 € jährlich list-Einnahmen von durchschnittlich 767.000 € jährlich gegenüber. Diese Veranschlagungspraxis stand mit den Grundsätzen der Vollständigkeit und der Kassenwirksamkeit/Fälligkeit²⁶ nicht im Einklang.

Das Ministerium hat erklärt, der Einföhrungserlass zum neuen LNatSchG regule das künftige Verfahren der Erhebung von Ersatzzahlungen und die Bestimmung der Fälligkeit im Zuassungsbescheid. Ersatzzahlungen würden von der Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Platz vereinnahmt und bei der Rechnungslegung im Stiftungshaushalt nachgewiesen. Ersatzzahlungen aus Altfällen würden noch im Landeshaushalt nachgewiesen. Entsprechend den Ergebnissen der Sachverhaltsaufklärung und der anschließenden Prüfung würden, soweit erforderlich, im Doppelhaushalt 2017/2018 Ansätze ausgebracht.

Der Rechnungshof geht davon aus, dass auf eine ordnungsgemäße kassenrechtliche Abwicklung der Ersatzzahlungen sowohl für den Landes- als auch für den Stiftungshaushalt hingewirkt wird.

²⁴ Vgl. u. a. Nr. 2.13 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen vom 12. Dezember 2013 über die Haushalts- und Wirtschaftsföhrung im Haushaltsjahr 2014 (MfNB, 2014 S. 2).

²⁵ Einzelplan 14, Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten (bis einschließlich 2011); Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz), Kapitel 4.02 Allgemeine Bewilligungen, Titel 126, 01 Ersatzzahlungen auf Grund von nichtausgleichbaren Eingriffen in Natur und Landschaft.

²⁶ Artikel 116 Abs. 1 Verfassung für Rheinland-Platz vom 18. Mai 1947 (VOBl. S. 209), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2010 (GVBl. S. 547), BS 100-1, §§. 2 und 11 Abs. 2 Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juli 2012 (GVBl. S. 139), BS 63-1.

3 Folgerungen

3.1 Zu den nachstehenden Forderungen wurden die gebotenen Folgerungen bereits gezogen oder eingeleitet:

Der Rechnungshof hatte gefordert,

- a) darauf hinzuwirken, dass die von kommunalen Gebietskörperschaften einbehaltene Ersatzzahlungen vollständig an das Land abgeführt werden,
- b) die zuständigen Behörden zu einer eindeutigen Festsetzung und Mitteilung der Fälligkeit der Ersatzzahlung zu verpflichten,
- c) die offenen Posten in den Überwachungslisten des zuständigen Ministeriums mit Blick auf drohende Zahlungsverjährungen zu klären und die Vereinnahmung fälliger Zahlungen sicherzustellen,
- d) auf die Einhaltung der kassenrechtlichen Bestimmungen hinzuwirken,
- e) die Einnahmen aus Ersatzzahlungen entsprechend den Grundsätzen der Vollständigkeit sowie Kassenwirksamkeit/Fälligkeit im Haushalt zu veranschlagen.

3.2 Folgende Forderungen sind nicht erledigt:

Der Rechnungshof hat gefordert,

- a) eine (Teil-)Rücknahme der rechtswidrigen Genehmigungsbescheide zu prüfen und rechtswidrig festgesetzte Ersatzzahlungen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten zu korrigieren,
- b) sicherzustellen, dass Ersatzzahlungen einheitlich und gesetzeskonform festgesetzt werden,
- c) über die Ergebnisse eingeleiteter Maßnahmen zu Nr. 3.1 Buchstaben a und c zu berichten.